ANLAGEN ZUM UMGANG MIT WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN Betreiberpflichten / Überprüfung durch zugelassene Sachverständige / Fachbetriebspflicht

Aus wasserrechtlicher Sicht ist der ordnungsgemäße Anlagenbetrieb in der "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - VAwS" *) sowie im "Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)" geregelt. Die damit verbundenen und zu beachtenden Anforderungen – z.B. technische, infrastrukturelle und organisatorische Maßnahmen – sind vom Betreiber einer Anlage grundsätzlich eigenverantwortlich sicherzustellen. In diesem Zusammenhang sind auch die nachfolgend näher beschriebenen Punkte zu berücksichtigen.

a) Überprüfung durch zugelassene Sachverständige im Sinne des § 62 Abs. 4 WHG / § 12 VAwS *)

Der Anlagenbetreiber hat eine Überprüfung in folgenden Fällen zu veranlassen:

Aufstellungsart / Anlagenvolumen	Standort der Anlage / Anlass der Prüfung ¹⁾	
	innerhalb eines Wasserschutz- gebietes ²⁾	außerhalb eines Wasserschutz- gebietes ²⁾
Anlagen mit unterirdischen – d.h. vollständig oder teil- weise im Erdreich einge- betteten – Anlagenteilen, unabhängig vom Anlagen- volumen	vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung	
	wiederkehrend spätestens 2 ½ Jahre nach der letzten Überprüfung	wiederkehrend spätestens 5 Jahre nach der letzten Überprüfung
	vor Wiederinbetriebnahme einer länger als 1 Jahr stillgelegten Anlage,wenn die Anlage stillgelegt wird.	
oberirdische Anlagen, Anlagenvolumen ≤ 1 m³	nicht prüfpflichtig, Ausnahmen grundsätzlich möglich 1)	
oberirdische Anlagen, Anlagenvolumen > 1 m³ bis ≤ 10 m³	vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung ³⁾	vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung 3)
	wiederkehrend spätestens 5 Jahre nach der letzten Überprüfung (für Heizöl EL erst bei Anlagen > 5 m³)	
	vor Wiederinbetriebnahme einer länger als 1 Jahr stillgelegten Anlage 3)	vor Wiederinbetriebnahme einer länger als 1 Jahr stillgelegten Anlage 3)
	wenn die Anlage stillgelegt wird (für Heizöl EL erst bei Anlagen > 5 m³)	
oberirdische Anlagen, Anlagenvolumen > 10 m³	 vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung, wiederkehrend spätestens 5 Jahre nach der letzten Überprüfung, vor Wiederinbetriebnahme einer länger als 1 Jahr stillgelegten Anlage, wenn die Anlage stillgelegt wird. 	

- Wegen der Besorgnis einer Gewässergefährdung kann die zuständige Behörde (Untere Wasserbehörde) besondere Prüfungen anordnen, kürzere Prüffristen bestimmen oder die Überprüfung für andere als in der Tabelle aufgeführte Anlagen vorschreiben.
 Sie kann im Einzelfall längere Prüffristen gestatten und Anlagen von der Prüfpflicht befreien, wenn gewährleistet ist, dass eine von der Anlage ausgehende Gewässergefährdung ebenso rechtzeitig erkannt wird wie bei Bestehen der allgemeinen Prüfpflicht.
- Falls die Lage des Grundstücks innerhalb oder außerhalb eines Schutzgebietes nicht bekannt ist, kann dies bei der Unteren Wasserbehörde erfragt werden.
- Die Prüfungen entfallen bei Anlagen, die nicht wiederkehrend prüfpflichtig sind, wenn die Anlagen von einem Fachbetrieb im Sinne des § 62 Abs. 4 WHG aufgestellt und eingebaut wurden und der Fachbetrieb der zuständigen Behörde den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage bescheinigt (Mustervordruck).

Hinweise:

- Der Betreiber hat <u>bestehende Anlagen</u>, die auf Grund des § 12 der <u>aktuell</u> gültigen VAwS *) (Fassung vom 20.03.04 mit letzter Änderung vom 09.12.09, gültig seit 10.06.04 bzw. letzte Änderung seit 28.12.09) <u>erstmalig</u> einer Prüfung bedürfen, **spätestens bis zum 31.12.2006** <u>überprüfen</u> zu lassen. Dabei handelt es sich vor allem um <u>außerhalb</u> des Wasserschutzgebietes liegende <u>oberirdische</u> Anlagen mit einem Anlagenvolumen <u>> 10 m³ bis</u> ≤ 40 m³. Bei bisher <u>nicht</u> geprüften Anlagen, die auch schon nach <u>vorher</u> geltendem Recht prüfpflichtig waren, ist die Prüfung unverzüglich zu veranlassen.
- Verstöße gegen die Betreiberpflichten auch eine nicht oder nicht fristgerecht veranlasste Anlagenprüfung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.
- Eine <u>aktuelle Liste</u> mit zugelassenen Sachverständigenorganisationen gem. § 11 VAwS *), die in der Region niedergelassen bzw. tätig sind, kann bei der Unteren Wasserbehörde angefordert werden.

b) Fachbetriebseigenschaft / Nachweis im Sinne des § 62 Abs. 4 WHG / § 15 VAwS *), Fachbetriebspflicht / Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht im Sinne des § 62 Abs. 4 WHG / § 13 VAwS *)

Fachbetriebe im Sinne des § 62 Abs. 4 WHG haben auf Verlangen gegenüber der zuständigen Behörde (Wasserbehörde), in deren Bezirk sie tätig werden, die Fachbetriebseigenschaft im Sinne des § 62 Abs. 4 WHG nachzuweisen. Ein Fachbetrieb darf seine Tätigkeit auf bestimmte Fachbereiche beschränken.

Der **Nachweis** der Fachbetriebseigenschaft im Sinne des § 62 Abs. 4 WHG ist geführt, wenn der Fachbetrieb

- eine Bestätigung einer baurechtlich anerkannten Überwachungs- oder Gütegemeinschaft vorlegt, wonach er zur Führung von Gütezeichen dieser Gemeinschaft für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten berechtigt ist, oder
- 2. eine Bestätigung einer Technischen Überwachungsorganisation über den Abschluss eines Überwachungsvertrages vorlegt.

Die Fachbetriebseigenschaft ist auch gegenüber dem Betreiber einer Anlage nachzuweisen, wenn dieser den Fachbetrieb mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragt.

Folgende Tätigkeiten im Sinne des § 62 Abs. 4 WHG dürfen bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen grundsätzlich **nur** von Fachbetrieben ausgeführt werden:

Einbauen, Aufstellen, Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen von Anlagen.

Tätigkeiten, die **nicht** von Fachbetrieben im Sinne des § 62 Abs. 4 WHG ausgeführt werden müssen, sind u.a.:

- 1. Alle o.g. Tätigkeiten im Sinne des § 62 Abs. 4 WHG an
 - Anlagen zum Umgang mit festen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen,
 - Anlagen zum Umgang mit Lebens- und Genussmitteln,
 - **oberirdischen** Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden **Flüssigkeiten** mit einem Anlagenvolumen bis **einschließlich 10 m³**,
 - Feuerungsanlagen.
- 2. Tätigkeiten an Anlagen oder Anlagenteilen, die **keine unmittelbare Bedeutung für die Sicherheit der Anlagen** zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen haben. Dazu gehören vor allem:
 - Herstellen von baulichen Einrichtungen für den Einbau von Anlagen, Grob- und Vormontagen von Anlagen und Anlagenteilen,
 - Herstellen von Räumen oder Erdwällen für die spätere Verwendung als Auffangraum,
 - Ausheben von Baugruben für alle Anlagen,
 - Aufbringen von Isolierungen, Anstrichen und Beschichtungen, sofern diese nicht Schutzvorkehrungen sind,
 - Einbauen, Aufstellen, Instandhalten und Instandsetzen von Elektroinstallationen einschließlich Mess-. Steuer- und Regelanlagen.
- 3. Instandsetzen, Instandhalten und Reinigen von Anlagen und Anlagenteilen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Zuge der Herstellungs-, Behandlungs- und Verwendungsverfahren, wenn die Tätigkeiten von eingewiesenem betriebseigenen Personal nach Betriebsvorschriften, die den Anforderungen des Gewässerschutzes genügen, durchgeführt werden.
- 4. Tätigkeiten, die in einer wasserrechtlichen oder gewerberechtlichen Bauartzulassung, in einem baurechtlichen Verwendbarkeitsnachweis oder in einer Eignungsfeststellung näher festgelegt und beschrieben sind.

Hinweise:

- Die Regelungen zur Fachbetriebspflicht sind beim Anlagenbetrieb insbesondere bei der Beseitigung von M\u00e4ngeln (Feststellung im Rahmen einer Sachverst\u00e4ndigen-Pr\u00fcfung) – zu ber\u00fccksichtigen. Sollte Unklarheit bestehen, ob f\u00fcr die relevante Anlage bzw. T\u00e4tigkeit eine Fachbetriebspflicht besteht, kann ein zugelassener Sachverst\u00e4ndiger oder die Wasserbeh\u00f6rde zur Kl\u00e4rung kontaktiert werden.
- Eine <u>aktuelle Liste</u> mit Fachbetrieben im Sinne des § 62 Abs. 4 WHG (Auflistung der Tätigkeitsbereiche), die in der Region niedergelassen bzw. tätig sind, kann bei der Unteren Wasserbehörde angefordert werden.
 - *) Die VAwS (Landesverordnung NRW) wird im Laufe des Jahres 2010 durch eine Bundesverordnung ersetzt; relevante Änderungen / Neuregelungen werden zu gegebener Zeit in Listen und Merkblätter eingepflegt.

Stadt Leverkusen Fachbereich Umwelt / Untere Wasserbehörde Quettinger Straße 220 (Ecke Feldstraße) 51381 Leverkusen

letzte Aktualisierung bzw. Überprüfung: März 2010 Herr Schneider

2 0214 / 4 06 - 32 20

thomas.schneider@stadt.leverkusen.de
Frau Schnaterbeck (vormittags)

2 0214 / 4 06 - 32 53

☐ regina.schnaterbeck@stadt.leverkusen.de